

**Ordnung zum Verfahren bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger  
durch Kleriker oder kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie durch im  
kirchlichen Bereich ehrenamtlich tätige Personen im Erzbistum Hamburg und zum  
weiteren Vorgehen<sup>1</sup>**

Vom 29. Januar 2010

(Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 16. Jg., Nr. 2, Art. 17, S. 18 ff., v. 15. Februar 2010), fortgeschrieben am 28.2.2011 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 17. Jg., Nr. 4, Art. 39, S. 38 ff., v. 15. März 2011), zuletzt geändert am 14.6.2012 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 18. Jg., Nr. 6, Art. 75, S. 84, v. 15. Juni 2012)

- Amtliche Lesefassung -

## **Inhaltsübersicht**

Grundsätzliches

### **Teil I. Verfahren**

#### *Kapitel 1. Organisation*

Beauftragte § 1

Kommission § 2

#### *Kapitel 2. Verfahrensvorschriften*

Einleitung § 3

Vorprüfung § 4

Untersuchung § 5

Einstweilige Maßnahmen § 6

Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft § 7

Opferschutz während der Untersuchung, Gespräch mit dem Opfer oder mutmaßlichen Opfer § 8

Stellung des Verdächtigen und Beschuldigten, Fürsorgepflicht § 9

Abschluss der Untersuchung § 10

Erhärtung des Verdachts, Geständnis, Opferschutz § 11

Einstellung, Ruhen des Verfahrens, Vorgehen bei nicht aufgeklärten Fällen § 12

Untersuchungsakten § 13

Öffentlichkeitsarbeit § 14

Anwendung der Verfahrensvorschriften § 15

---

<sup>1</sup> Soweit in dieser Ordnung auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses für weibliche und männliche Personen – ausgenommen Geistliche – in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.

## **Teil II. Weiteres Vorgehen**

### *Kapitel 1. Hilfen, Maßnahmen gegen den Täter*

Abschnitt 1. Hilfen für Opfer, betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien, Angebote für Menschen im Umfeld des Opfers

Opferhilfen § 16

Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien § 17

Menschen im Umfeld des Opfers § 18

Abschnitt 2. Maßnahmen gegen Täter

Titel 1. Allgemeine Regelungen

Konsequenzen für Täter § 19

Titel 2. Behandlung von im kirchlichen Dienst stehenden Tätern

Gutachten, Therapie § 20

Titel 3. Besondere Bestimmungen

Kirchliche Strafmaßnahmen gegen Kleriker § 21

Maßnahmen gegen kirchliche Mitarbeiter § 22

Maßnahmen gegen im kirchlichen Bereich ehrenamtlich tätige Personen § 23

### *Kapitel 2. Prävention*

Erweitertes Führungszeugnis § 24

Frühes Handeln bei auffälligem Verhalten oder Tendenzen zu sexuellem Fehlverhalten §25

Aus- und Fortbildung § 26

Weiterführende Regelungen § 27

## **Teil III. Schlussbestimmungen**

Übergangsregelung, Inkrafttreten § 28

### **Grundsätzliches**

Opfer sexuellen Missbrauchs bedürfen besonderer Achtsamkeit. Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Ihnen und ihren Angehörigen müssen bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen Unterstützung und Begleitung angeboten werden.

Sexueller Missbrauch vor allem an Kindern und Jugendlichen ist eine verabscheuungswürdige Tat. Dies gilt besonders, wenn Kleriker oder Ordensangehörige sie begehen. Nicht selten erschüttert der von ihnen begangene Missbrauch bei den Opfern – neben den möglichen schweren psychischen Schädigungen – zugleich auch das Grundvertrauen in Gott und die Menschen. Die Täter fügen der Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Sendung schweren Schaden zu. Es ist ihre Pflicht, sich ihrer Verantwortung zu stellen.

**Teil I.** Soweit in dieser Ordnung auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses für weibliche und männliche Personen – ausgenommen Geistliche – in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.

## **Verfahren**

### **Kapitel 1. Organisation**

#### **§ 1 Beauftragte**

(1) Der Erzbischof ernennt für fünf Jahre einen Beauftragten oder mehrere Beauftragte für die Untersuchung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker oder andere kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie durch im kirchlichen Bereich ehrenamtlich tätige Personen im Erzbistum Hamburg. Die Beauftragungen werden im Amtsblatt des Erzbistums Hamburg bekannt gegeben. Die Beauftragten sind zugleich Voruntersuchungsführer gemäß can. 1717 CIC mit denselben Vollmachten und Pflichten wie der Vernehmungsrichter im Prozess. Sie stimmen sich im Rahmen ihrer Tätigkeit ab.

(2) Die Beauftragten sind als Ansprechpersonen für die Entgegennahme von Verdachtsäußerungen und Anzeigen, für die Vorprüfung und die Durchführung der Untersuchung sowie die Berichterstattung gegenüber dem Erzbischof und den Vorschlag an ihn zur weiteren Entscheidung bei Abschluss der Untersuchung verantwortlich.

(3) Die postalische Dienstanschrift der Beauftragten lautet: Name der Beauftragten unter dem Zusatz „Persönlich“, Erzbischöfliches Generalvikariat Hamburg, Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg. Persönliche Kontakte mit den Beauftragten finden in den Diensträumen der Beauftragten unter der Anschrift Koppel 83, 20099 Hamburg statt.

#### **§ 2 Kommission**

(1) Der Erzbischof ordnet den Beauftragten zur Beratung und Unterstützung eine „Kommission für Fälle von Verdacht auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie durch im kirchlichen Bereich ehrenamtlich tätige Personen im Erzbistum Hamburg“ bei. Dieser gehören insbesondere Frauen und Männer mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, möglichst auch forensisch-psychiatrischem, sowie juristischem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Opfern sexuellen Missbrauchs an. Der Kommission können auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind. Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.

(2) Die Mitglieder der Kommission werden vom Erzbischof auf fünf Jahre bestellt und im Amtsblatt des Erzbistums Hamburg bekannt gegeben. Die Beauftragten sind von Amts wegen Mitglieder der Kommission.

(3) Die Kommission wird von den Beauftragten geleitet. Die Kommission tritt auf formfreie und jederzeitige Anordnung der Beauftragten zusammen.

(4) Die Beauftragten stimmen die Zusammenarbeit mit der Kommission ab. Die Beauftragten können einzelne Mitglieder der Kommission im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung mit Aufträgen betrauen. Sie unterrichten die Mitglieder der Kommission in geeigneter Weise über den Verlauf der Untersuchung.

## **Kapitel 2. Verfahrensvorschriften**

### **§ 3 Einleitung**

(1) Untersuchungen nach dieser Verfahrensordnung werden eingeleitet durch eine Verdachtsäußerung, eine Anzeige oder den Erhalt einer wenigstens wahrscheinlichen Kenntnis des Erzbischofs oder der Beauftragten in sonstiger Weise davon, dass ein sexueller Missbrauch Minderjähriger begangen worden ist oder begangen worden sein könnte. Verdachtsäußerungen oder Anzeigen sollen gegenüber den Beauftragten vorgenommen werden; andernfalls sind sie unverzüglich an diese weiterzuleiten. Anonymen Anzeigen gehen die Beauftragten nach pflichtgemäßer Beurteilung nach. Die Beauftragten nehmen Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Bereich entgegen und nehmen eine erste Bewertung der Hinweise auf ihre Plausibilität vor.

(2) Verdächtiger ist derjenige, der objektiv einer Straftat verdächtig ist.

(3) Diese Ordnung bezieht sich auf Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Minderjährigen gemäß dem Strafgesetzbuch sowie auf die in § 1 des Gesetzes über den Nachweis besonderer Eignungsvoraussetzungen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg aufgeführten weiteren Straftatbestände.

(4) Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind verpflichtet, Sachverhalte und Hinweise auf einen Missbrauchsverdacht, die ihnen zur Kenntnis gelangen, den Beauftragten mitzuteilen. Etwaige gesetzliche Schweigepflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen (z. B. Jugendamt i. S. d. § 8a SGB VIII, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt und gelten auch für das nach dieser Ordnung geregelte Verfahren.

(5) Die Beauftragten setzen von Verdachtsäußerungen, Anzeigen oder Mitteilungen an sie unverzüglich den Erzbischof in Kenntnis. Den zuständigen Ordinarius oder Oberen des Verdächtigen setzt der Erzbischof oder in seinem Auftrag der Leiter der Kommission in Kenntnis. Ist der Verdächtige Mitglied eines Instituts des geweihten Lebens, so klärt der Erzbischof mit der zuständigen Autorität des Instituts, wer die Voruntersuchung federführend durchführt. Der Erzbischof ist zuständig in Fällen von Ordensleuten, die unter Gestellung in erzbischöflichem Auftrag tätig sind, unbeschadet der Verantwortung der Ordensoberen. Ordensobere sollen den Erzbischof von Hamburg über in seinem

Jurisdiktionsbereich vorliegende Fälle sexuellen Missbrauchs oder Verdachtsfälle in ihrem Verantwortungsbereich sowie über die eingeleiteten Schritte informieren.

#### **§ 4 Vorprüfung**

(1) Die Beauftragten entscheiden gemeinsam nach pflichtgemäßer Beurteilung im Rahmen einer Vorprüfung, ob eine erstarkte Verdachtslage wegen des Verdachts auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger gegeben und eine Untersuchung einzuleiten ist.

(2) Der Verdächtige kann angehört werden. Er wird zuvor schriftlich informiert, dass eine Sachverhaltsklärung erforderlich ist, und zur Anhörung geladen. Zu Beginn seiner Anhörung ist dem Verdächtigen der Tatbestand mitzuteilen, und es wird ihm Gelegenheit gegeben, sich zum Vorwurf zu äußern. Nur die Beauftragten führen das Gespräch mit der beschuldigten Person gemäß Nr. 20 Satz 1 der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz; sie führen dieses als Anhörung durch.

(3) Der Schutz des Opfers oder mutmaßlichen Opfers muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor die Anhörung stattfindet.

#### **§ 5 Untersuchung**

(1) Der Tatverdächtige, gegen den eine Untersuchung eingeleitet worden ist, ist Beschuldigter.

(2) Im Rahmen der Untersuchung haben die Beauftragten vorsichtig Erkundigungen über den Tatbestand, die näheren Umstände und die strafrechtliche Zurechenbarkeit einzuziehen. Die Beauftragten stimmen sich ab, wie einem zur Kenntnis gelangten Verdacht oder einer Anzeige weiter nachgegangen wird. Die Beauftragten führen im Rahmen ihrer Erkundigungen erforderliche Anhörungen von Auskunftspersonen durch und sammeln die für die Untersuchung notwendigen Fakten, Beweise und Informationen. Der Erzbischof hat jederzeit das Recht, mit dem Verdächtigen zu sprechen.

(3) Die zur Durchführung der Untersuchung erforderlichen Fakten, Beweise und Informationen sind den Beauftragten von den durch diese Verfahrensordnung Verpflichteten zu benennen oder zur Kenntnis zu bringen. Dasselbe gilt für Daten, um die Zuständigkeit nach dieser Verfahrensordnung festzustellen. Erforderliche Akten, insbesondere personenbezogene Akten und Personalakten, sind den Beauftragten auf Antrag auszuhändigen oder zu übermitteln. Die Beauftragten bedienen sich vorliegender Ergebnisse der staatlichen Strafverfolgungsbehörden.

(4) Jede Anhörung von Auskunftspersonen ist zu protokollieren. Das Protokoll ist der Auskunftsperson zur Genehmigung durch Unterzeichnung vorzulegen und von wenigstens einem Beauftragten und von durch die Beauftragten beigezogenen Dritten zu unterzeichnen.

(5) Gegen Kleriker wird die Untersuchung als kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß den cc. 1717 ff. CIC durchgeführt.

## **§ 6 Einstweilige Maßnahmen**

(1) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen vor, entscheidet der Diözesanbischof über das weitere Vorgehen. Einstweilige Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, können die Beauftragten unter Beachtung von Absatz 2 nur gemeinsam anordnen.

(2) Den Beschuldigten für die Dauer der Untersuchung von seinem Dienst freizustellen und ihn von allen Tätigkeiten fernzuhalten, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten sowie ihm aufzuerlegen, sich von seinem Dienstort fernzuhalten, insbesondere wenn sich während der Untersuchung der Verdacht gegen ihn weiter erhärtet, ist dem Erzbischof vorbehalten. Der Erzbischof hört zuvor die Beauftragten an. Die Beauftragten werden über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung informiert. Der Erzbischof kann das mutmaßliche Opfer und seine Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über die Beauftragten unterrichten, wenn dieses zum Zwecke des Opferschutzes förderlich ist.

(3) Soweit für den staatlichen Bereich darüber hinausgehende Regelungen gelten, können diese entsprechend angewendet werden.

(4) Es obliegt dem Erzbischof, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügten Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestandes.

## **§ 7 Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft**

(1) Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen genießen Vorrang.

(2) Ausschließlich die Beauftragten sind Kontaktpersonen zu den für den staatlichen Bereich zuständigen öffentlichen Behörden, insbesondere zur zuständigen Staatsanwaltschaft. Dazu können sie den Diözesanjustitiar beziehen oder beauftragen.

(3) Sobald tatsächliche erste Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen vorliegen, leiten die Beauftragten die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und – soweit rechtlich geboten – an andere zuständige Behörden (z. B. Jugendamt i. S. d. § 8a SGB VIII, Schulaufsicht) weiter. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des mutmaßlichen Opfers oder dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten entspricht. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere mutmaßliche Opfer ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten. Die Gründe für den Verzicht auf eine Mitteilung bedürfen einer genauen Dokumentation, die von dem mutmaßlichen Opfer und bei Minderjährigkeit des Opfers von seinen Eltern oder Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen ist.

(4) Der zuständigen Staatsanwaltschaft ist anzubieten, von sämtlichen Protokollen über Anhörungen unverzüglich eine Abschrift zu erhalten. Die Weitergabe von Protokollen an die zuständige Staatsanwaltschaft über Gespräche mit dem Opfer oder mutmaßlichen Opfer bedarf dessen vorheriger Einwilligung sowie jener der Eltern oder Erziehungsberechtigten.

## **§ 8 Opferschutz während der Untersuchung, Gespräch mit dem Opfer oder mutmaßlichen Opfer**

(1) Die Fürsorge der Kirche gilt zuerst dem Opfer. Die Beauftragten entscheiden, ob, wann und in welcher Weise Kontakt mit den Erziehungsberechtigten und über sie zum Opfer oder zum mutmaßlichen Opfer aufgenommen wird, falls dessen Person bekannt ist. Die Beauftragten haben sich jederzeit an das Opfer oder mutmaßliche Opfer nur über die Eltern oder Erziehungsberechtigten zu wenden. Ist das Opfer oder mutmaßliche Opfer volljährig, haben sich die Beauftragten unmittelbar an dieses zu wenden. Die Eltern oder Erziehungsberechtigten des Opfers oder des mutmaßlichen Opfers sind um ein Gespräch mit dem Opfer oder dem mutmaßlichen Opfer zu bitten. Zu dem Gespräch kann ein von der Ärztekammer Hamburg empfohlener, geeigneter Kinder- und Jugendpsychologe hinzugezogen werden. Die Rechte der Erziehungsberechtigten und des Opfers oder des mutmaßlichen Opfers sind zu wahren. Jedwede Gespräche mit dem Opfer oder dem mutmaßlichen Opfer sind mit Rücksicht auf seine Persönlichkeit und seinen Entwicklungsstand behutsam zu führen. Das Opfer oder mutmaßliche Opfer oder seine Eltern oder Erziehungsberechtigten können zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Das Opfer oder mutmaßliche Opfer entscheidet ab dem Zeitpunkt seiner Volljährigkeit selbst über die Wahrnehmung seiner Rechte nach dieser Ordnung.

(2) Zu Beginn des Gesprächs wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass der Missbrauchsverdacht der Strafverfolgungsbehörde mitgeteilt wird. Das Opfer oder mutmaßliche Opfer und seine Eltern oder Erziehungsberechtigten werden über die Möglichkeit einer eigenen Anzeige bei den Strafvollzugsbehörden informiert.

(3) Ein Protokoll über das Gespräch kann nur mit Einwilligung des Opfers oder des mutmaßlichen Opfers und seiner Eltern oder Erziehungsberechtigten geführt werden. Für diesen Fall soll es vom Opfer oder mutmaßlichen Opfer unterzeichnet werden; stets wird es von den Beauftragten unterzeichnet. Wünschen das Opfer oder mutmaßliche Opfer oder seine Eltern oder Erziehungsberechtigten keine Protokollierung des Gesprächs, ist dies unbeschadet der Aktenführung durch die Beauftragten zu respektieren.

(4) Aufgrund des Gesprächs mit dem Opfer oder dem mutmaßlichen Opfer beraten die Beauftragten mit der Kommission, wie den Betroffenen oder den mutmaßlich Betroffenen am besten zu helfen ist und wie weiter vorgegangen werden sollte.

(5) Der Erzbischof wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.

## **§ 9 Stellung des Verdächtigen und Beschuldigten, Fürsorgepflicht**

(1) Dem Verdächtigen und Beschuldigten gegenüber bleibt die Pflicht zur Fürsorge. Er steht bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsumutung.

(2) Der Beschuldigte ist spätestens vor Abschluss der Untersuchung anzuhören, während der Untersuchung bei Bedarf erneut, wenn bereits während der Vorprüfung eine Anhörung stattgefunden hat. Er genießt die ihm nach kirchlichem Recht zustehenden Rechte.

(3) Der Beschuldigte wird vor einer Anhörung und bei weiterer Anhörung erneut über die Möglichkeit der Aussageverweigerung belehrt. Zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden wird ihm dringend geraten.

(4) Der Beschuldigte kann eine Person seines Vertrauens hinzuziehen. Er hat im Rahmen der Untersuchung das Recht auf einen von der kirchlichen Autorität gemäß can. 1483 CIC zugelassenen Anwalt. Die Beauftragten entscheiden gemeinsam, zu welchem Zeitpunkt Akteneinsicht gewährt wird.

(5) Die Anhörung ist ihren Fragen und Antworten nach zu protokollieren, in Gegenwart des Beschuldigten zu verlesen und von ihm durch Unterzeichnung zu genehmigen. Erteilt der Beschuldigte auf einzelne Fragen keine Auskunft, ist dies ebenso zu vermerken wie im Einzelfall die Weigerung, jegliche Auskunft zu erteilen oder das verlesene Protokoll durch seine Unterschrift zu genehmigen. Die Beauftragten unterschreiben das Protokoll, ebenso beigezogene Dritte.

(6) Der Erzbischof wird über das Ergebnis der Anhörung informiert.

## **§ 10 Abschluss der Untersuchung**

(1) Wenn genügend Anhaltspunkte gesammelt sind, entscheiden nach Beratung mit der Kommission die Beauftragten gemeinsam über den Abschluss der Untersuchung. Die Beratung erfolgt auch über den Opferschutz und das weitere Vorgehen.

(2) Im Rahmen einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung gegen Kleriker ergeht die Beratung auch zum weiteren kirchenrechtlichen Vorgehen gemäß den cc. 1717 ff. CIC.

## **§ 11 Erhärtung des Verdachts, Geständnis, Opferschutz**

(1) Wenn genügend Anhaltspunkte den Verdacht des Vorliegens eines sexuellen Missbrauchs Minderjähriger erhärtet haben oder ein entsprechender Tatbestand und dessen strafrechtliche Zurechenbarkeit von den Beauftragten als erwiesen angesehen werden oder ein Geständnis des Beschuldigten vorliegt, sprechen die Beauftragten gegenüber dem Erzbischof eine Empfehlung aus, wie mit dem Opfer und einer betroffenen Pfarrei oder Einrichtung Kontakt aufgenommen wird und wie weiter vorzugehen ist. Dem Schutz des Opfers vor weiterem Missbrauch und öffentlicher Preisgabe von Informationen wird besondere Sorgfalt gewidmet.



(2) Die Beauftragten erstellen eine schriftliche Empfehlung, die dem Erzbischof ermöglichen soll, eine Entscheidung zu treffen. Im Falle von Klerikern ergeht seine Entscheidung gemäß can. 1718 CIC unter Beachtung der vom Apostolischen Stuhl diesbezüglich erlassenen Normen. Der Erzbischof informiert im Falle von Klerikern den Apostolischen Stuhl, der darüber entscheidet, wie weiter vorzugehen ist (gemäß Motu Proprio „Sacramentorum sanctitatis tutela“ vom 30.4.2001 in Verbindung mit Art. 16 der „Normae de gravioribus delictis“ vom 21.5.2010).

(3) Der Erzbischof wird den beschuldigten Kleriker für die Dauer eines gemäß can. 1718 CIC eingeleiteten Strafverfahrens von seinem Dienst freistellen und ihm auferlegen, sich von seinem Dienstort fernzuhalten.

(4) Über die gesammelten Anhaltspunkte wird die zuständige Staatsanwaltschaft unverzüglich in Kenntnis gesetzt. Dem Beschuldigten wird angeraten, sich selbst bei der Staatsanwaltschaft anzuzeigen, falls diese noch nicht ermitteln sollte.

### **§ 12 Einstellung, Ruhen des Verfahrens, Vorgehen bei nicht aufgeklärten Fällen**

(1) Können nicht genügend Anhaltspunkte für das Vorliegen eines sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch den Beschuldigten gesammelt werden, empfehlen die Beauftragten dem Erzbischof die sofortige Einstellung der Untersuchung oder das Ruhenlassen dieses Verfahrens bis zur abschließenden Entscheidung durch die zuständige Staatsanwaltschaft über ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren, falls ein solches eingeleitet wurde oder dies unmittelbar bevorsteht. Seine Entscheidung teilt der Erzbischof dem Beschuldigten schriftlich mit. Hierüber kann der Leiter der Kommission nach vorheriger Abstimmung mit dem Erzbischof das Opfer oder das mutmaßliche Opfer informieren.

(2) Erweist sich der Vorwurf oder Verdacht als unbegründet oder infolge der Einstellung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens als hinfällig, wird die Untersuchung eingestellt; hierüber ist der Beschuldigte unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(3) Auf Empfehlung der Beauftragten entscheidet der Erzbischof, ab wann und wie die notwendigen Schritte unternommen werden, den guten Ruf des Verdächtigen oder Beschuldigten wieder herzustellen.

(4) Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs weder nach staatlichem Recht, insbesondere wegen Verjährung, aufgeklärt wird noch nach kirchlichem Recht aufgeklärt werden kann, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen rechtfertigen, gilt § 6 Absatz 2 und Absatz 3 entsprechend. Zugleich ist zu prüfen, inwieweit die zuständigen kirchlichen Stellen selbst die Aufklärung des Sachverhalts herbeiführen können. Dabei sollen auch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zur Risikoabschätzung und ggf. auch ein Glaubhaftigkeitsgutachten zur Aussage des mutmaßlichen Opfers eingeholt werden.

### **§ 13 Untersuchungsakten**

Die Akten der Untersuchung führen die Beauftragten. Sie werden bis zum Abschluss der Untersuchung vom Leiter der Kommission verwaltet und aufbewahrt. Die Untersuchungsakten mit sämtlichen Vorgängen, die der Untersuchung vorausgehen, sind mit Abschluss der Untersuchung im Geheimarchiv der Kurie abzulegen, im Falle von Klerikern für den Fall, dass solche Unterlagen für einen Strafprozess nicht notwendig sind. Ein Hinweis ist in die Personalakte des Beschuldigten aufzunehmen.

### **§ 14 Öffentlichkeitsarbeit**

Eine angemessene Information der Öffentlichkeit wird gewährleistet. Um zusätzlichen Schaden für die Opfer oder eine ungerechtfertigte Diskriminierung der Täter zu vermeiden, hat die Öffentlichkeitsarbeit eine Ausgewogenheit zwischen notwendiger Transparenz und dem Persönlichkeitsschutz von Opfer und Täter zu gewährleisten. Dem Schutz des mutmaßlichen Opfers und dem Schutz vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, wird besondere Beachtung beigemessen. Für die Öffentlichkeits- und Pressearbeit ist die Pressestelle des Erzbistums Hamburg zuständig.

### **§ 15 Anwendung der Verfahrensvorschriften**

(1) Gegen Mitarbeiter im haupt- und nebenamtlichen kirchlichen Dienst, die eines sexuellen Missbrauchs Minderjähriger verdächtig sind, wird durch die Beauftragten unter Beachtung der jeweiligen arbeitsrechtlichen Regelungen entsprechend den Regelungen der §§ 3 bis 14 dieser Ordnung vorgegangen. Gegen Mitarbeiter gemäß Satz 1 wird eine kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß den Regelungen des Codex Iuris Canonici nicht durchgeführt. Besteht unterhalb der Schwelle strafrechtlich relevanten Verhaltens berechtigter Anlass zur Sorge, dass solches Verhalten im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen eine Grenzüberschreitung darstellt oder auf eine pädophile Neigung hinweist, ist unter Beachtung der jeweiligen arbeitsrechtlichen Regelungen dienstrechtlich vorzugehen.

(2) Bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch im kirchlichen Bereich ehrenamtlich tätige Personen gelten die Regelungen der §§ 3 bis 14 dieser Ordnung bezüglich der notwendigen Verfahrensschritte und Hilfsangebote entsprechend. Gegen diese Personen wird eine kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß den Regelungen des Codex Iuris Canonici nicht durchgeführt. Wenn bei Personen in der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Pfarrgemeinden, kirchlichen Vereinen oder Einrichtungen im Einzelfall unterhalb der Schwelle strafrechtlich relevanten Verhaltens berechtigter Anlass zur Sorge besteht, dass solches Verhalten im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen eine Grenzüberschreitung darstellt oder auf eine pädophile Neigung hinweist, wird eine Entpflichtung von der ehrenamtlichen Arbeit unverzüglich vorgenommen und sichergestellt, dass diese Person nicht in Bereichen tätig wird, die sie mit Kindern und Jugendlichen in Verbindung bringt.

**Teil II.**  
**Weiteres Vorgehen**

**Kapitel 1.**  
**Hilfen, Maßnahmen gegen den Täter**

**Abschnitt 1.**  
**Hilfen für Opfer, betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien,  
Angebote für Menschen im Umfeld des Opfers**

**§ 16 Opferhilfen**

(1) Dem Opfer und seinen Angehörigen werden seelsorgliche, menschliche, therapeutische und pastorale Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Beauftragten werden in einem persönlichen Gespräch mit dem Opfer und seinen Angehörigen auch im Namen des Erzbischofs tiefes Bedauern zum Ausdruck bringen. In ihren weiteren Bemühungen können die Beauftragten und die Kommission von fachlich ausgewiesenen Personen aus den Bereichen der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie der Psychagogik unterstützt werden.

(2) Die Hilfsangebote sind individuell verschieden, je nachdem, ob es sich um Kinder und Jugendliche oder um mittlerweile Erwachsene handelt. Hierbei werden je nach Einzelfall auch die nahen Familienangehörigen der Opfer (Eltern, Geschwister) mit einbezogen. Das Opfer kann Hilfe nicht-kirchlicher Einrichtungen in Anspruch nehmen.

(3) Für die Entscheidung über die Gewährung von konkreten Hilfen ist der Erzbischof zuständig. Die Gewährung finanzieller Unterstützung therapeutischer Maßnahmen bleibt einer Entscheidung im Einzelfall vorbehalten.

(4) Hilfen werden auch angeboten, wenn der Fall verjährt oder die beschuldigte Person verstorben ist.

(5) Bei der Gewährung von Hilfen für ein Missbrauchsoffer ist eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten.

**§ 17 Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien**

(1) Die Leitungen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien werden von den Beauftragten über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Einrichtungen bzw. Dekanate und Pfarreien können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

(2) Die Beauftragten arbeiten mit den betroffenen Einrichtungen bzw. Dekanaten und Pfarreien eng zusammen.

## **§ 18 Menschen im Umfeld des Opfers**

Menschen im Umfeld des Opfers werden Maßnahmen zur Aufarbeitung der Vorfälle angeboten. Im Einzelfall wird, wenn nötig, ein Netzwerk angeboten, das einer Isolation des Opfers und seiner Familie entgegenwirkt.

### **Abschnitt 2. Maßnahmen gegen Täter**

#### **Titel 1. Allgemeine Regelungen**

### **§ 19 Konsequenzen für Täter**

(1) Gegen im kirchlichen Bereich tätige Personen, die Minderjährige sexuell missbraucht haben, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienst- oder arbeitsrechtlichen Regelungen vorgegangen.

(2) Jede im kirchlichen Bereich tätige Person, die sich eines sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht hat, wird weder in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im kirchlichen Bereich noch in der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im kirchlichen Bereich geduldet oder eingesetzt.

#### **Titel 2. Behandlung von im kirchlichen Dienst stehenden Tätern**

### **§ 20 Gutachten, Therapie**

(1) Soweit die betreffende Person im haupt- und nebenamtlichen kirchlichen Dienst verbleibt, wird ein forensisch-psychiatrisches Gutachten eingeholt, das konkrete Angaben darüber enthalten soll, ob und wie der Täter so eingesetzt werden kann, dass es nicht zu einer Gefährdung von Minderjährigen kommt.

(2) Täter gemäß Absatz 1, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen. Die forensisch-psychiatrische Einschätzung dient der Entscheidungsfindung des Erzbischofs.

(3) Ein Täter gemäß Absatz 1 hat sich einer therapeutischen Behandlung zu unterziehen. Andere geeignete Hilfen sind dem Täter zugänglich zu machen. § 19 Abs. 1 ist zu beachten.

(4) In Bezug auf die Einhaltung der vom Erzbischof verfügten Beschränkungen oder Auflagen gilt § 6 Abs. 4.

### **Titel 3. Besondere Bestimmungen**

#### **§ 21 Kirchliche Strafmaßnahmen gegen Kleriker**

(1) Bei erwiesenem sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker werden kirchenrechtliche Strafmaßnahmen eingeleitet. Der Täter kann unabhängig von staatlichen oder zivilrechtlichen Maßnahmen mit einer Kirchenstrafe belegt werden. Der genaue Umfang wird in einem Strafurteil durch das kirchliche Gericht oder ein Strafdekret, das die Glaubenskongregation oder der Erzbischof erlassen, festgelegt. Eine notwendige Entlassung aus dem Klerikerstand kann im Einzelfall geboten sein. Täter, die sich eines sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht haben, werden nicht mehr in Bereichen eingesetzt, die sie mit Kindern und Jugendlichen in Verbindung bringen.

(2) Wird ein Kleriker oder Ordensangehöriger, der eine minderjährige Person sexuell missbraucht hat, innerhalb der Diözese versetzt, und erhält er einen neuen Dienstvorgesetzten, wird dieser über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich informiert. Bei Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Diözese wird der Diözesanbischof bzw. der Ordensobere, in dessen Jurisdiktionsbereich der Täter sich künftig aufhält, entsprechend der vorstehenden Regelung in Kenntnis gesetzt. Gleiches gilt gegenüber einem neuen kirchlichen Dienstgeber und auch dann, wenn der sexuelle Missbrauch nach Versetzung bzw. Verlegung des Wohnsitzes sowie nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird.

(3) Es besteht eine dauerhafte Verpflichtung für den Täter, mit den Beauftragten im Gespräch zu bleiben. Außerdem sind flankierende Maßnahmen für seine weitere Lebensführung und Beschäftigung zu vereinbaren. Dazu gehört ständige Begleitung, insbesondere geistliche und therapeutische Begleitung oder die Einbindung in ein Netzwerk.

#### **§ 22 Maßnahmen gegen kirchliche Mitarbeiter**

(1) Maßnahmen, insbesondere arbeitsrechtlicher Art, gegen Mitarbeiter im haupt- und nebenamtlichen kirchlichen Dienst, die eines sexuellen Missbrauchs Minderjähriger verdächtig sind oder die sich eines sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht haben, richten sich nach geltendem Recht. § 19 Abs. 1 ist zu beachten.

(2) Bei Mitarbeitern im kirchlichen Dienst, die ihren Arbeitsbereich innerhalb kirchlicher Einrichtungen wechseln, ist der neue Vorgesetzte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen schriftlich zu informieren. Bei einem Wechsel des Dienstgebers, auch in eine andere Diözese, wird der neue Dienstgeber oder der zuständige Diözesanbischof bzw. der Ordensobere, in dessen Jurisdiktionsbereich der Täter sich künftig aufhält, entsprechend Satz 1 informiert.

## **§ 23 Maßnahmen gegen im kirchlichen Bereich ehrenamtlich tätige Personen**

Im kirchlichen Bereich ehrenamtlich tätige Personen, die sich eines sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht haben, werden unverzüglich aus dem ehrenamtlichen Dienst entfernt.

### **Kapitel 2. Prävention**

## **§ 24 Erweitertes Führungszeugnis**

Von Personen, die haupt- oder nebenberuflich in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden sollen, ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis einzuholen. Das Nähere wird durch erzbischöfliches Gesetz geregelt.

## **§ 25 Frühes Handeln bei auffälligem Verhalten oder Tendenzen zu sexuellem Fehlverhalten**

(1) Die für die Aus- und Fortbildung Verantwortlichen sowie die für die Personalführung Verantwortlichen nehmen sich der in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Personen an, die ein auffälliges Verhalten zeigen, um persönliche Schwierigkeiten in einem frühen Stadium anzusprechen und Hilfen zur Bewältigung aufzuzeigen.

(2) Wenn Anlass zur Sorge besteht, dass bei einer Person Tendenzen zu sexuellem Fehlverhalten vorliegen, wird eine forensisch-psychiatrische Begutachtung angeordnet.

## **§ 26 Aus- und Fortbildung**

(1) Maßnahmen zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen im Erzbistum Hamburg richten sich nach den dafür geltenden diözesangesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Beauftragten für die Untersuchung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker oder andere kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie durch im kirchlichen Bereich ehrenamtlich tätige Personen im Erzbistum Hamburg bilden sich zur Missbrauchsproblematik regelmäßig fort.

## **§ 27 Weiterführende Regelungen**

Für den Bereich der Prävention gelten weiterführend die Regelungen der Rahmenordnung Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (Erzbistum Hamburg, Kirchliches Amtsblatt, 16. Jg., Nr. 10, Art. 107, S. 147 ff., v. 15.10.2010).

**Teil III.**  
**Schlussbestimmungen**

**§ 28 Entsprechende Anwendung**

Diese Ordnung ist bei erwachsenen Schutzbefohlenen entsprechend anzuwenden.

**§ 29 Übergangsregelung, Inkrafttreten**

(1) Die vor Inkrafttreten dieser Ordnung eingesetzten Beauftragten und die Kommission verbleiben gemäß ihren Ernennungen in ihrem Amt.

(2) Die bei Erlass dieser Ordnung amtierenden Beauftragten und Mitglieder der Kommission für Fälle von Verdacht auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie durch im kirchlichen Bereich ehrenamtlich tätige Personen im Erzbistum Hamburg bleiben unter Anrechnung ihrer bisherigen Amtszeit auf die Amtszeit gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1, § 2 Absatz 2 S. 1 dieser Ordnung im Amt.

(3) Diese Ordnung tritt am 1. März 2011 in Kraft und wird zum 30.06.2016 überprüft.

Hamburg, den 29. Januar 2010

L. S.

Dr. Werner Thissen  
- Erzbischof von Hamburg -